

irmscher

Gutachterliche Stellungnahme

Nachdruck und jegliche Art der Vervielfältigung dieser Gutachterlichen Stellungnahme, auch auszugsweise, sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich verfolgt.
Diese Gutachterliche Stellungnahme ist in den Kfz-Papieren mitzuführen und bei Fahrzeugkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

irmscher Automobilbau GmbH & Co. KG
D-73630 Remshalden • Tel.: 07151/971-300 • Fax.: 07151/971-305



Hersteller : Irmischer Automobilbau GmbH & Co. KG
D-73630 Remshalden

Gutachten Nr.
09-00706-CP-BWG-00

Auspuffendrohrblende
500 60 08 001

Blatt: 1 von 2

Gutachterliche Stellungnahme

über eine
Auspuffendrohrblende

1 Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Fahrzeug- typ	Handels- bezeichnung / Motorausrüstung	EG- Genehmigungsnummer
GM DAEWOO Auto & Technologie Company (ROK)	KL1J	Chevrolet Cruze / nur für Fahrzeuge mit 110 kW-Dieselmotor	e4*2001/116*0140*- -

2 Beschreibung:

Nicht im Abgasstrom liegende verchromte Doppelendrohrblende, die an einem über das serienmäßige Auspuffendrohr geschobenen Endrohradaptionstück angeschweißt ist.

Die Endrohre haben die Form einer halbierten Ellipse (97 mm X 74 mm), die an ihrer hohen Seite gegeneinandergestellt sind. Das serienmäßige Endrohr bleibt unverändert. Die Rohrenden sind ausreichend abgerundet ($R > 2,5$ mm).

Die Heckschürze wird entsprechend dem Platzbedarf der Doppelendrohrblende entsprechend ausgeschnitten.

3 Werkstoff / Befestigung:

Edelstahl, verchromt.

Befestigung durch eine Bandschelle an der serienmäßigen Auspuffmündung.

Bei der Montage ist die Anbauanweisung des Herstellers zu beachten.

4 Kennzeichnung:

IRMSCHER sowie die Teilenummer 500 60 08 001 eingeprägt

Hersteller : Irmischer Automobilbau GmbH & Co. KG
D-73630 Remshalden

Gutachten Nr.
09-00706-CP-BWG-00

Auspuffendrohrlende
500 60 08 001

Blatt: 2 von 2

5 Außenkanten:

Die Fahrzeugteile erfüllen die Vorschrift des § 30c StVZO bzw. die technischen Anforderungen der RREG 74/483/EWG i.d.F. 87/354/EWG.

6 Betriebserlaubnis / Anbauabnahme:

Gemäß § 19(2) StVZO und dem Beispielkatalog in der derzeit vorliegenden Fassung wird die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs durch den Anbau der beschriebenen Fahrzeugteile nicht berührt. **Eine Anbauabnahme gemäß § 19(3) StVZO ist daher nicht erforderlich.** Auf Wunsch des Fahrzeughalters können die Fahrzeugteile jedoch als ergänzende Beschreibung des Fahrzeugs in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

Gegen den Anbau der Auspuffblende an den unter Punkt 1. genannten Fahrzeugen bestehen keine technischen Bedenken.

7 Gültigkeit:

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den Fahrzeugteilen oder bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die den Anbau der Fahrzeugteile beeinflussen können sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Hersteller hat sein Qualitätsmanagement-System, das der DIN EN ISO 9001:2000 entspricht, durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde nachgewiesen (DEKRA-ITS Certification Services GmbH, Zertifikat-Registrier-Nr. 50264-25-03).

Filderstadt, den 16.12.2009

AM-CP/BWG-Kw

1\irmscher\karosel...109-00706-CP-BWG-00.doc



PRÜFLABORATORIUM

TÜV SÜD Automotive GmbH

akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00001-95.


Dipl.-Ing. Kühlwein
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Auspuffendrohrblende
500 60 08 001

